



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III /	2026/060	31.03.2026

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	14.04.2026	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.04.2026	Entscheidung	öffentlich

**Leitlinien und Kriterien für die Durchführung von isolierten Positivplanungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ostbevern
- Beschluss der Kriterien**

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Durchführung von isolierten Positivplanungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ostbevern werden beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Durchführung der kommunalen Bauleitplanverfahren entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Gleichstellung:

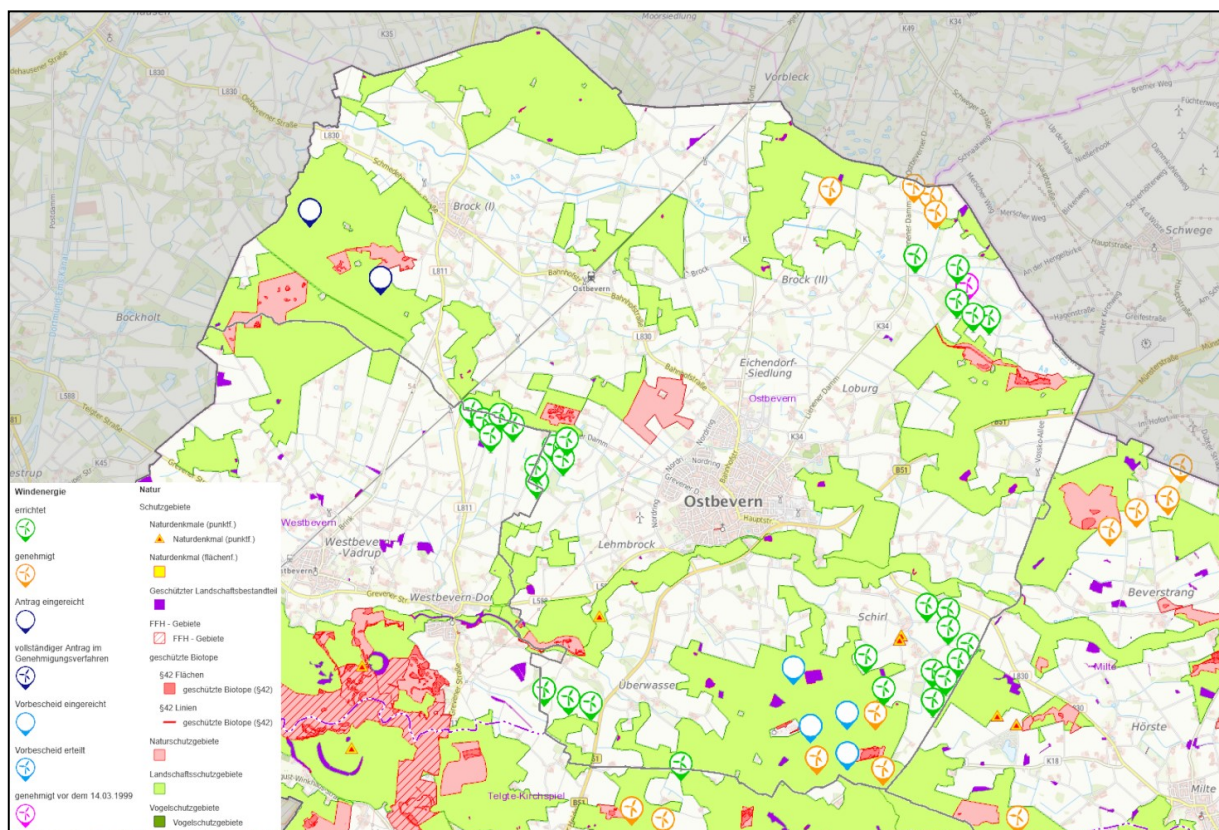
Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Die Erarbeitung und Aufstellung von Kriterien, mit deren Anwendung begründet entschieden werden kann, ob die Gemeinde Ostbevern kommunale Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Planungsrecht für zukünftige Windenergieprojekte durchführt, ist Gegenstand der aktuellen politischen Beratung. Zur einfacheren Einbindung der Öffentlichkeit wurde unterstützend am 21.03.2026 ein Workshop durchgeführt, bei dem der aktuelle Arbeitsstand vorgestellt und die aktive Mitarbeit bei der inhaltlichen Erarbeitung dieser Kriterien ermöglicht wurde. Zu den rechtlichen Hintergründen wird auf die Vorlage 2026/036 verwiesen. Die Ergebnisse des Windworkshops sind in Form einer Fotodokumentation dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der aktuelle Status zu bestehenden (grün mit WEA-Symbol), genehmigten (orange mit WEA-Symbol) und beantragten Windenergieanlagen (hellblau und dunkelblau ohne WEA-Symbol) ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Zusätzlich wurde in dieser Übersicht die räumliche Ausdehnung von Landschaftsschutzgebieten (grün), Naturschutzgebieten (rot) und FFH-Gebieten (rot umrandet) dargestellt. Die Karte wurde aus dem öffentlich zugänglichen Geoportal des Kreises Warendorf erzeugt:



Um den aktuellen Status der Anzahl bestehender Anlagen und der installierten Leistung einschätzen zu können, gibt die nachfolgende Tabelle einen Überblick über die Situation in Ostbevern im Vergleich zu den anderen Kommunen des Kreises Warendorf. Die Daten sind dem Energieatlas NRW entnommen und wurden am 26.09.2025 letztmalig aktualisiert:

Gemeinde	Einwohner 2024	Bruttostromverbrauch 2024 (GWh/a)	Windenergie-Anlagenzahl	Windenergie-Leistung (kW)	Windenergie-Leistung (MW)	Windenergie-Ertrag (GWh/a)	Windenergie-%
Ahlen	52.666	361	22	54.500	55	106	29,4
Beckum	37.133	255	25	63.050	63	144	56,7
Beelen	6.002	41	4	9.200	9	20	47,7
Drensteinfurt	16.282	112	4	6.800	7	11	10,0
Ennigerloh	19.841	136	13	20.600	21	19	13,9
Everswinkel	9.772	67	13	41.200	41	83	123,7
Oelde	30.129	207	15	13.250	13	18	8,5
Ostbevern	11.469	79	24	46.860	47	90	114,0
Sassenberg	14.558	100	17	25.800	26	36	36,4
Sendenhorst	14.167	97	23	39.600	40	58	59,6
Telgte	20.069	138	13	9.120	9	10	7,4
Wadersloh	12.848	88	11	19.215	19	40	45,6
Warendorf	37.703	259	22	37.710	38	54	20,9

Im Folgenden wird der aktuelle Stand bei der Erarbeitung von Kriterien zur Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte gegliedert nach den Hauptkriterien erläutert:

Allgemeine Vorgaben zur Projektumsetzung

Bei den allgemeinen Vorgaben zur Projektumsetzung haben sich weder durch die politische Vorberatung noch durch den Windworkshop am 21.03.2026 Änderungen beim Arbeitsstand ergeben. Die Kriterien sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nach Hauptkriterien inhaltlich gegliedert. Im Ergebnis muss aber jedes Einzelkriterium verbal-argumentativ in einem Abwägungsprozess als erfüllt beschlossen werden. Die Nichterfüllung eines Kriteriums führt dazu, dass die beantragten isolierten Positivplanungen für Windenergieprojekte nicht durch die Gemeinde Ostbevern durchgeführt werden.

Das Kriterium zu einem verpflichtenden Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger orientiert sich an den Leitlinien der Gemeinden Wettringen und Rosendahl sowie der Stadt Billerbeck. Das Kriterium zur kostenneutralen Bereitstellung sämtlicher notwendiger Gutachten orientiert sich an den Leitlinien der Gemeinde Wettringen.

Erschließung und Nutzung kommunaler Infrastruktur

Bei diesem Hauptkriterium haben sich weder durch die politische Vorberatung noch durch den Windworkshop am 21.03.2026 Änderungen beim Arbeitsstand ergeben.

Das Kriterium zum Nachweis aller benötigten Flächen orientiert sich an den Leitlinien der Gemeinden Wettringen und Rosendahl sowie der Stadt Billerbeck. Die Verpflichtung umfasst auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und sind der Gemeinde vor dem Aufstellungsbeschluss in geeigneter Form (Eigentumsnachweis, Baulasten, Verträge und Vereinbarungen etc.) nachzuweisen.

Das Kriterium zur verpflichtenden Unterzeichnung des Leitungsrechts- und Wegenutzungsvertrag der Gemeinde Ostbevern sichert den Erhalt der in Anspruch genommenen kommunalen Infrastruktur und regelt eine etwaige Wiederherstellung.

Das Kriterium zum Nachweis einer gesicherten Erschließung orientiert sich an den Leitlinien der Gemeinden Wettringen und Rosendahl sowie der Stadt Billerbeck, ebenso wie das Kriterium zur für die Gemeinde kostenneutralen Herstellung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Bereitstellung in den entsprechenden Bauleitplanverfahren.

Das Kriterium zur Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes stellt sicher, dass der in Ostbevern erfolgte Eingriff auch in der Gemeinde Ostbevern kompensiert wird. Dazu müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorab mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Lokaler Ansatz des Windenergieprojektes

Bei diesem Hauptkriterium haben sich weder durch die politische Vorberatung noch durch den Windworkshop am 21.03.2026 Änderungen beim Arbeitsstand ergeben.

Das Kriterium zur Verpflichtung, den Sitz der Gesellschaft und der Geschäftsführung in der Gemeinde Ostbevern zu nehmen, orientiert sich an den Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt sowie an den Leitlinien der Gemeinde Rosendahl und der Stadt Billerbeck. Das Ziel dieses Kriteriums ist es sicherzustellen, dass die anfallenden Gewerbesteuererinnahmen vollständig der Gemeinde Ostbevern zufließen.

Das Kriterium, vorrangig die regionale Wirtschaft einzubinden, orientiert sich an den Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt und zielt darauf ab, die lokale bzw. regionale Wirtschaft bestmöglich zu unterstützen.

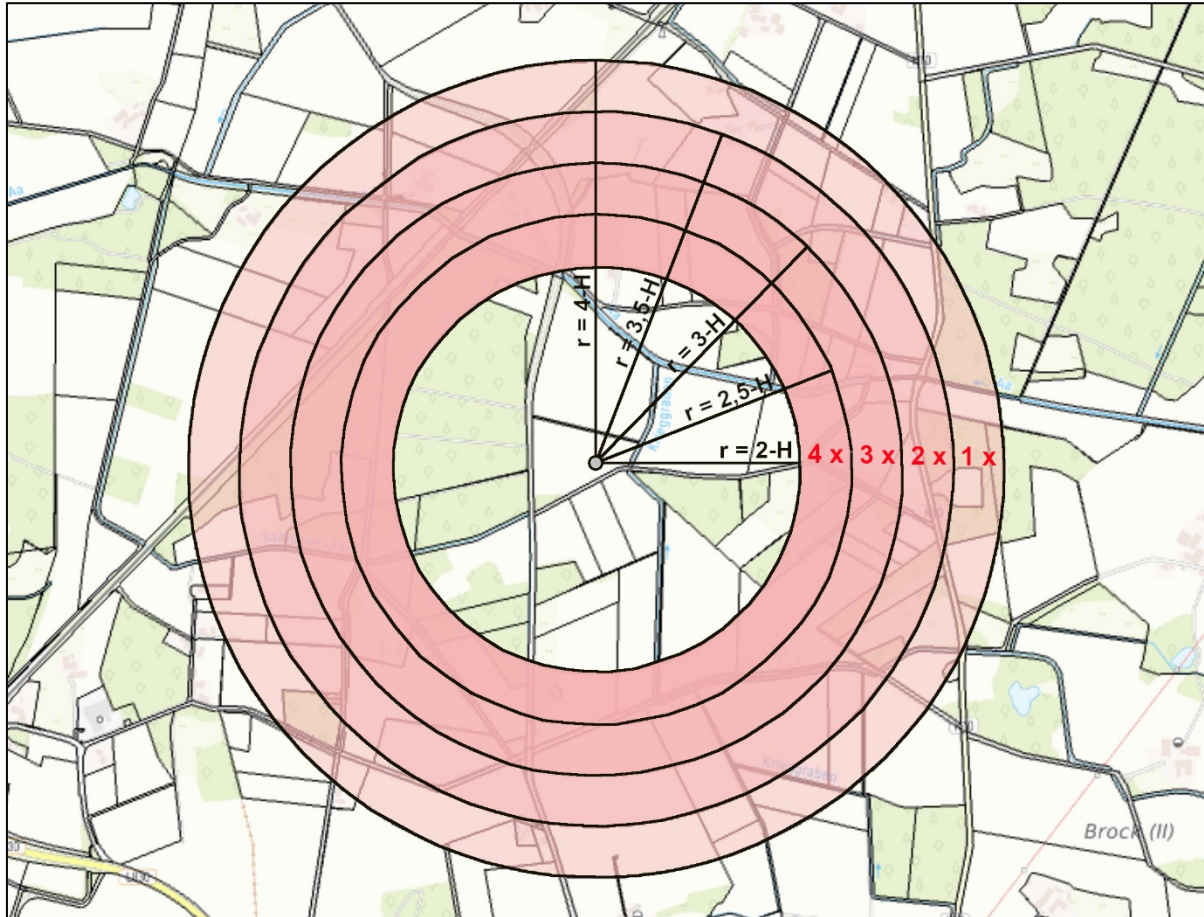
Nachbarschaftliches Einverständnis zum Windenergieprojekt

Das Hauptkriterium des nachbarschaftlichen Einverständnisses wurde sowohl im Rahmen der politischen Vorberatung als auch im Windworkshop am 21.03.2026 intensiv diskutiert und weiterentwickelt. Im Wesentlichen ging es im Workshop um zwei zentrale Fragestellungen: Wer gilt als Nachbar und welcher Zustimmungsgrad des nachbarschaftlichen Einverständnisses wird gefordert, um eine Erfüllung der Kriterien zu begründen. Aus Sicht der Verwaltung wird weiterhin vorgeschlagen, als Nachbarn diejenige Person zu definieren, die als Eigentümer von Grundstücken mit zulässiger Wohnnutzung eingetragen sind. Damit gelten Eigentümer von Grundstücken, die nicht einer zulässigen Wohnnutzung dienen, z.B. land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, nicht als Nachbar. Ebenso wenig gelten nach dieser Definition Mieter als Nachbarn, sondern nur selbstnutzende Eigentümer. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass Mieter die Möglichkeit haben, anderweitig Wohnraum anzumieten, sofern die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im näheren Wohnumfeld als unvereinbar mit der individuellen Wohnsituation bewertet wird. Das nachbarschaftliche Einverständnis kann darüber hinaus nur einheitlich je Haushalt gegeben oder verwehrt werden. Dies betrifft diejenigen Grundstücke mit zulässiger Wohnnutzung, bei denen zwei oder mehrere Eigentümer eingetragen sind.

Ein aus Sicht der Verwaltung konstruktives Ergebnis des Workshops ist der Vorschlag, das nachbarschaftliche Einverständnis mit dem räumlichen Abstand zwischen zulässiger Wohnnutzung und Anlagenstandort in ein Gewichtungs-Verhältnis zu setzen: Je näher sich eine zulässige Wohnnutzung am geplanten Anlagenstandort befindet, desto höher ist die Gewichtung des nachbarschaftlichen Einverständnisses zu bewerten. Daraus hat die Verwaltung folgenden Vorschlag erarbeitet:

Das Kriterium des Ausschlusses von isolierten Positivplanungen, wenn innerhalb eines Radius der zweifachen Anlagen-Gesamthöhe eine zulässige Wohnnutzung besteht, stellt die Anwendung der „2-H-Regel“ sicher und gewährleistet das Gebot der Rücksichtnahme (Zur Anwendung der 2H-Regel: OVG Münster 03.02.2023: 7D 298/21.AK und 7D 299/21.AK). Das bedeutet, dass innerhalb eines 2-H-Radius kein Nachbar existiert. Das nachbarschaftliche Einverständnis derjenigen Nachbarn, die sich in einem Radius zwischen 2-H und 2,5-H befinden, wird nach dem Vorschlag der Verwaltung mit einer vierfachen Gewichtung bewertet. Das nachbarschaftliche Einverständnis derjenigen Nachbarn im Radius zwischen 2,5-H und 3-H wird dreifach gewichtet. Entsprechend wird das nachbarschaftliche Einverständnis derjenigen Nachbarn im Radius zwischen 3-H und 3,5-H doppelt gewichtet und im äußeren Radius zwischen 3,5-H und 4-H wird das nachbarschaftliche Einverständnis einfach gewichtet. Durch diese Gewichtungssystematik wird die jeweilige Willensbildung zum nachbarschaftlichen Einverständnis mit der individuellen Betroffenheit durch die räumliche Nähe zum Anlagenstandort ins Verhältnis gesetzt. Die nachfolgende Skizze veranschaulicht

die Systematik der vorgeschlagenen Gewichtung anhand eines fiktiven Beispiels mit einer angenommenen Gesamtanlagenhöhe von 250 Metern.



Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass die Erfüllung dieses Kriteriums mit einer absoluten Mehrheit erreicht wird. Das bedeutet, dass die Erfüllung des Kriteriums des nachbarschaftlichen Einverständnisses dann gegeben ist, wenn 51 % der Nachbarn, die bereits eindeutig definiert wurden, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewichtung ihr Einverständnis erteilen. Die Erteilung des Einverständnisses erfolgt entsprechend dem vorgeschlagenen Kriterium durch eine formlose, aber schriftliche Bestätigung, die auch als Sammelerklärung abgegeben werden kann. Dieses Vorgehen berücksichtigt aus Sicht der Verwaltung eine angemessene demokratische Erarbeitung eines nachbarschaftlichen Einverständnisses, weil erstens die individuell unterschiedliche Betroffenheit durch die räumliche Nähe zum Anlagenstandort durch die Gewichtung berücksichtigt ist und zweitens die Meinung Einzelner die Willensbildung der Gesamtheit der berechtigt berücksichtigten Nachbarn nicht dominiert. Dies wäre bei einem vollständigen Zustimmungserfordernis (= 100 % der Nachbarn in einem definierten Radius müssen zustimmen) der Fall sein.

Natur- und Umweltschutz

Dieses Kriterium war im bisherigen Arbeitsstand noch nicht enthalten und wurde aufgrund der Ergebnisse der Vorberatung im Umwelt- und Planungsausschuss am 10.02.2026 vor der Durchführung des Windworkshops am 31.03.2026 ergänzt. Grundsätzlich ist die Berücksichtigung und Prüfung natur- und artenschutzrechtlicher Belange integraler Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens von Windenergieprojekten. Im Wesentlichen geht es bei diesem Kriterium um die Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in Landschaftsschutzgebieten oder in räumlicher Nähe zu FFH- und Naturschutzgebieten. Die Durchführung von isolierten Positivplanungen in Landschaftsschutzgebieten ist im Regelfall aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig. In Einzelfällen können aber Anlagenstandorte in einem Landschaftsschutzgebiet, zumindest in Randbereichen, zulässig sein, wenn das Schutz- oder Entwicklungsziel des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes nicht gefährdet wird. Dies prüft und bewertet die Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf als zuständige Behörde. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, das Landschaftsschutzgebietskriterium so zu formulieren, dass Anlagenstandorte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten kategorisch ausgeschlossen sind. Dies wurde im Workshop vereinzelt auch vorgeschlagen. Aus Sicht der Verwaltung ist dieser kategorische Ausschluss nicht zielführend, weil dadurch für in Ausnahmefällen als zulässig bewertete Anlagenstandorte keine Positivplanung durchgeführt werden könnte. Stattdessen schlägt die Verwaltung einen Kompromiss vor, der die Zulässigkeit von Anlagenstandorten in Landschaftsschutzgebieten an das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde bindet. Aus Sicht der Verwaltung ist dies deswegen sinnvoll, weil im anschließenden Bauleitplanverfahren die Untere Naturschutzbehörde ohnehin als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt wird. Sollte eine Zustimmung zur vorgelegten Planung seitens der Unteren Naturschutzbehörde verweigert werden, müsste die Gemeinde als Trägerin der kommunalen Planungshoheit die Einwände zu Lasten der rechtlichen Belastbarkeit des Verfahrens abwägen. In ähnlich gelagerten Fällen hat die Abwägung gegen die Untere Naturschutzbehörde bereits zur Versagung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung geführt. Insofern ist es aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend, ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde eine Positivplanung für Windkraftprojekte durchzuführen.

Das zweite Kriterium zum Natur- und Umweltschutz regelt die Mindestabstände zu FFH- und Naturschutzgebieten und wird als Ergebnis des Windworkshops zur Ergänzung vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es aber nicht sinnvoll, statische Mindestabstände zu den genannten Schutzgebietskategorien im Rahmen von Kriterien zu festzulegen. Vielmehr ist im Einzelfall und mit Blick auf das jeweilige Schutzziel zu prüfen, welche Mindestabstände anzuwenden sind. Daher wird vorgeschlagen, dass für solche Vorhaben, bei denen sich Anlagenstandorte in räumlicher

Nähe zu Grenzen von FFH- und Naturschutzgebieten befinden, die erforderlichen Mindestabstände durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt und deren Einhaltung sichergestellt wird.

Die beiden Kriterien zum Natur- und Umweltschutz wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde

Das Kriterium zur verpflichtenden Zahlung der 0,2 ct/kWh nach § 6 (1) EEG orientiert sich an den Leitlinien der Gemeinden Wettringen und Rosendahl sowie der Stadt Billerbeck. Diese Zahlung können Anlagenbetreiber ohne erwartete Gegenleistung den betroffenen Kommunen anbieten und sich den Betrag bis zu einer Höhe von 0,2 ct je kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge bei Vorliegen definierter Bedingungen durch den Stromnetzbetreiber erstatten lassen. Die Zahlung nach § 6 (1) EEG kann als Bestandteil in die Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW (BEG NRW) integriert werden.

Die Kriterien zur Beteiligungsvereinbarung sind bewusst offen formuliert, damit die Spielräume, die der Landesgesetzgeber den Kommunen bei der Gestaltung dieser Vereinbarungen eingeräumt hat, im Sinne der Gemeinde genutzt werden können. Die Vereinbarungen werden in jedem Einzelfall erarbeitet und durch den Rat der Gemeinde beschlossen. Ein entsprechender Entwurf ist seitens der Vorhabenträger vor dem Aufstellungsbeschluss, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren, der Gemeinde vorzulegen.

Als Ergebnis des Windworkshops am 21.03.2026 wurde bezüglich der Beteiligungsmöglichkeiten häufig das Thema der direkten Bürgerbeteiligung genannt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diesen wichtigen Aspekt im Rahmen der verpflichtend abzuschließenden Beteiligungsvereinbarung nach dem BEG NRW zu regeln und nicht als Kriterium vorab festzulegen, weil zur Umsetzung einer direkten Bürgerbeteiligung aktuell noch die dazu notwendigen Rahmenbedingungen, wie z.B. eine vorhandene Genossenschaft oder Modelle für Bürgerstrom o.Ä., erarbeitet werden und auch nicht in jedem Fall eine solche Beteiligungsmöglichkeit sinnvoll sein muss.

Folgende Kriterien werden seitens der Verwaltung zum Beschluss vorgeschlagen:

Kriterium
Allgemeine Vorgaben zur Projektumsetzung
Zur Durchführung kommunaler Bauleitplanverfahren müssen alle nachfolgend genannten Kriterien bis zum jeweils genannten Zeitpunkt erfüllt sein. Die Vorhaben werden dabei im Einzelfall anhand der nachfolgenden Kriterien verbal-argumentativ bewertet, um eine möglichst hohe Objektivität zu gewährleisten und dadurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nachzukommen.
Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme sämtlicher Planungskosten für die kommunalen Bauleitpläne zu verpflichten. Dies gilt auch für eine etwaige Rückabwicklung kommunaler Bauleitplanverfahren.
Der Vorhabenträger muss alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten, hier insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, auf eigene Kosten ausarbeiten lassen und als Grundlage für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltbericht zur Verfügung stellen. Die Gemeinde behält sich vor, die Belastbarkeit der artenschutzrechtlichen Gutachten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu prüfen.
Erschließung und Nutzung kommunaler Infrastruktur
Der Vorhabenträger muss über alle erforderlichen Flächen, auch solche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie der notwendigen Baulasten verfügen können. Dies ist in geeigneter Weise der Gemeinde gegenüber vor dem Aufstellungsbeschluss nachzuweisen.
Der Vorhabenträger hat den von der Gemeinde Ostbevern erarbeiteten Leitungsrecht- und Wegenutzungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.
Der Vorhabenträger muss eine gesicherte Erschließung nachweisen. Dies umfasst ein Konzept für die Zuwegung und eine gültige Netzanschlusszusage, bzw. ein Netzanschlusskonzept, wenn eigene Umspannanlagen geplant sind.
Die für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger auf seine Kosten herzustellen und der Gemeinde in den kommunalen Bauleitplanverfahren zur Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.
Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Gemeinde Ostbevern zu erfolgen und sind ausschließlich im Gemeindegebiet zu verorten.
Lokaler Ansatz des Windenergieprojektes
Der Sitz der Gesellschaft und der Geschäftsführung ist in der Gemeinde Ostbevern zu nehmen.
Die regionale Wirtschaft ist vorrangig mit einzubinden.
Nachbarschaftliches Einverständnis zum Windenergieprojekt
Zur Schaffung einer größtmöglichen Akzeptanz in der Nachbarschaft und zur Wah-

rung des nachbarschaftlichen Friedens ist eine konkrete Einbindung, Mitsprache und eine wirtschaftliche Partizipation verpflichtend seitens des Vorhabenträgers zu organisieren.

Die Gemeinde ist in die nachbarschaftlichen Abstimmungen an geeigneter Stelle einzubinden, damit sichergestellt wird, dass die berechtigten Belange mit Blick auf das nachbarschaftliche Einverständnis berücksichtigt werden.

Für Windenergieprojekte, in deren Umkreis mit einem Radius der zweifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage/n sich eine Wohnbebauung befindet, ist die Durchführung kommunaler Bauleitpläne für eine isolierte Positivplanung ausgeschlossen, um dem Gebot der Rücksichtnahme nachzukommen.

Das nachbarschaftliche Einverständnis wird über eine unterschriebene Einverständniserklärung nachgewiesen. Die unterschriebene Einverständniserklärung, die auch als Sammelerklärung mehrerer Nachbarn geführt werden kann, ist der Gemeinde vor dem Aufstellungsbeschluss vorzulegen.

Als Nachbar gelten Personen, die als Eigentümer von Grundstücken mit zulässiger Wohnnutzung in einem Radius von der vierfachen Gesamthöhe der Anlage um den Anlagenstandort eingetragen sind. Für den Fall, dass mehr als eine Person als Eigentümer eingetragen ist, gilt, dass das Einverständnis je Wohngebäudegrundstück nur einheitlich zugesagt oder verwehrt werden kann.

Das nachbarschaftliche Einverständnis gilt als nachgewiesen, wenn die absolute Mehrheit (51 %) der Nachbarn ihr Einverständnis erteilt haben. Bei der Ermittlung des nachbarschaftlichen Einverständnisses werden die Stimmen wie folgt gewichtet: In einem Ring mit den Radien zwischen der zwei- und zweieinhalbfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage wird das erteilte oder verwehrt Einverständnis vierfach gewichtet, im anschließenden Ring mit den Radien zwischen der zweieinhalb- und dreifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage wird das erteilte oder verwehrt Einverständnis dreifach gewichtet, im daran anschließenden Ring mit den Radien zwischen der drei- und dreieinhalbfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage doppelt gewichtet und im letzten Ring mit den Radien zwischen der dreieinhalb- und vierfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage einfach gewichtet.

Natur- und Umweltschutz

Die Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in FFH- und Naturschutzgebieten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Regelfall ist auch die Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen. Die ausnahmsweise zulässige Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in Landschaftsschutzgebieten ist nur in Randbereichen möglich und steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf.

Isolierte Positivplanungen für Windenergieprojekte, die sich in einer räumlich relevanten Nähe zu FFH- und Naturschutzgebieten befinden, werden nur dann durchgeführt, wenn die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Einzelfall festgelegten Mindestabstände zwischen Anlagenstandort

und äußerer Grenze des jeweiligen Schutzgebietes eingehalten sind.

Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde

Die Vorhabenträger erklären verbindlich, dass die in § 6 (1) EEG vorgesehene kommunale Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge geleistet wird.

Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde im Entwurf vorzulegen.

Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Satzungsbeschluss unter dem Vorbehalt der Inbetriebnahme der Anlage/n abzuschließen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Anlage
Vorlage 2026/60 - Fotodokumentation Windworkshop